

**1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplans 2-281-0**  
**Behörden und Träger öffentlicher Belange, Schreiben vom 24.10.2017**

	<b>Anregungssteller</b>	<b>Datum</b>	<b>Anregung</b>	<b>Verwaltungsstellungnahme</b>
1	Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 35 Städtebauaufsicht , Bau-, Wohnungs- und Denkmalangelegenheiten	10.11.2017	Zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange wird darauf hingewiesen das LVR –Amt für Denkmalpflege im Rheinland und das LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland zu beteiligen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Behörden wurden bereits im Rahmen der Offenlage um Stellungnahme gebeten. Die angesprochenen Behörden haben keine Bedenken gegenüber der Planung geäußert.
2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	08.11.2017	Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen die Planungen. Sollte die Höhe von 30 m für Gebäudeteile überschritten werden, wird um Beteiligung im jeden Einzelfall gebeten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch die vorgenommene Höhenbegrenzung der baulichen Anlagen kann eine Gebäudehöhe von 30 m nicht erreicht werden. Sollte eine Überschreitung auftreten, wird das Bundesamt erneut beteiligt.
2	Geologischer Dienst	15.11.2017	Aus ingenieurgeologischer Sicht ist vor Beginn von Baumaßnahmen der Baugrund objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.
2_1			Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zu Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.
2_2			Im Falle von Flächenversiegelungen bitte ich darum, die Möglichkeiten zur ortsnahe Versickerung gering verschmutzter Niederschlagswässer zu prüfen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Standortvoraussetzungen in der Klever Unterstadt sind für eine Versickerung nicht flächendeckend geeignet. Der Deckschichtenverband besitzt keine ausreichende hydraulische Leitfähigkeit und der darunter anstehende Grundwasserleiter aufgrund der gespannten Verhältnisse ist nicht in der Lage das Infiltrationswasser dauerhaft aufzunehmen und weiterzuleiten. Insofern wird

				aufgrund der ungünstigen hydrogeologischen Verhältnisse eine Niederschlagsversickerung auf den Grundstücken nicht empfohlen.
2_3			Informationen zur Erdbebengefährdung sind der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland zu entnehmen.	Die Erdbebenzone ist bereits als Hinweis aufgenommen worden.
4	Niederrheinische Industrie- und Handelskammer	06.11.2017	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	
5	Deichverband Xanten-Kleve	09.11.2017	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	
6	Erzbischöflicher Schulfonds Köln	27.10.2017	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	
7	Straßen NRW	27.10.2017	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	
8	Handwerkskammer Düsseldorf	07.11.2017	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	
9	Stadt Goch	15.11.2017	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	
10	LVR-Dezernat Finanz- und Immobilienmanagement	14.11.2017	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	
11	Landesbetrieb Wald und Holz	08.11.2017	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	

Es sind keine Anregungen der Öffentlichkeit eingegangen.